

## Wohnungsgeberbestätigung

nach § 19 des Bundesmeldegesetzes

über den Wohnungseinzug am \_\_\_\_\_

### Anschrift der Wohnung

PLZ, Ort, Straße, Hausnummer mit Zusatz	
ggf. Stockwerk, Wohnungsnummer bzw. Lagebeschreibung der Wohnung im Haus im Mehrfamilienhaus	
Vor- und Familiennamen der einziehenden meldepflichtigen Personen	
1.	
2.	
3.	
4.	
<input type="checkbox"/>	weitere Personen siehe Seite 2

### Name und Anschrift des Wohnungsgebers

Name, Vorname, ggf. Name der Firma
PLZ, Ort, Straße, Hausnummer mit Zusatz

### Name und Anschrift der ggf. durch den Wohnungsgeber beauftragten Person/Stelle (z.B. Hausverwaltung)

Name, Vorname, ggf. Name der Firma
PLZ, Ort, Straße, Hausnummer mit Zusatz

- Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig Eigentümer der Wohnung
- Der Wohnungsgeber ist **nicht** Eigentümer der Wohnung

### Name und Anschrift des Wohnungseigentümers

Name, Vorname, ggf. Name der Firma
PLZ, Ort, Straße, Hausnummer mit Zusatz

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die vorstehenden Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Die falsche oder nicht rechtzeitige Ausstellung der Bestätigung des Einzugs kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden (§ 54 BMG i.V.m § 19 BMG).

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Wohnungsgebers oder der beauftragten Person

Vor- und Familiennamen der einziehenden bzw. ausziehenden meldepflichtigen Personen (Fortsetzung von Seite 1)	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	
10.	

### AUSZUG

aus dem Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03.05.2013 (BGBl S. 1084)  
geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl S. 1731)  
geändert durch das Gesetz vom 11.10.2014 (BGBl S. 2218 - 2221)

#### §17

##### Anmeldung, Abmeldung

- (1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.
- (2) Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich.

Person den Einzug schriftlich oder gegenüber der Meldebehörde nach Absatz 4 auch elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 genannten Frist zu bestätigen.

Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person angemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.

#### §19

##### Mitwirkung des Wohnungsgebers

- (1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen

- (6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Abs. 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

#### Wer ist Wohnungsgeber?

Wohnungsgeber ist, wer einer anderen Person eine Wohnung (einzelner Raum oder mehrere Räume) tatsächlich willentlich zur Benutzung überlässt, unabhängig davon, ob dem ein wirksames Rechtsverhältnis zugrunde liegt. In der Regel ist das der Wohnungseigentümer. Wohnungsgeber bei Untermietverhältnissen ist der Hauptmieter, der Räumlichkeiten einer gemieteten Wohnung einer weiteren Person zum selbständigen Gebrauch überlässt. Wer eine eigene Wohnung bezieht, also selbst Eigentümerin oder Eigentümer ist, erklärt dies in einfacher Form. Der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person hat den Einzug der meldepflichtigen Person schriftlich mit Unterschrift zu bestätigen.